



Fakultätsordnung

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

(1) ¹Die Fakultät erfüllt ungeachtet der Gesamtverantwortung und Zuständigkeiten der zentralen Organe der Ludwig-Maximilians-Universität München für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität. ²Sie stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungs- und Studienordnungen erforderlich ist.

(2) ¹Mit der Einrichtung eines Fakultätsvorstands in der Fakultät für Physik soll durch die Zusammenfassung personeller, finanzieller und räumlicher Ressourcen unter zentraler Geschäftsführung ein effektiver und flexibler Einsatz ermöglicht werden. ²Insoweit ist Aufgabe der Fakultät die Entscheidung über die Verwendung der ihr zugewiesenen Ressourcen sowie deren Verwaltung. ³Die Verteilung der durch die Hochschulleitung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG) zugewiesenen verfügbaren Ressourcen auf die der Fakultät zugeordneten Professuren erfolgt durch den Fakultätsvorstand nach Belastung und Leistung; die zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre erforderliche Ausstattung (Grundausrüstung) wird gewährleistet. ⁴Die fachlichen Kompetenzen in Forschung und Lehre werden unmittelbar nicht berührt.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Hochschule, die in dieser überwiegend tätig sind, und die Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.

(2) Eine Mitgliedschaft in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

II. Abschnitt: Leitung

§ 3 Fakultätsvorstand

(1) Die Fakultät wird durch einen Fakultätsvorstand geleitet.

(2) Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. drei Prodekaninnen oder Prodekane, von denen eine oder einer die Aufgaben der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans wahrnimmt,
3. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
4. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsvorstands. ²Sie oder er bestimmt, von welcher Prodekanin oder welchem Prodekan sie oder er im Verhinderungsfall vertreten wird.

(4) Der Fakultätsvorstand nimmt die Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 3 bis 8 und 10 BayHSchG wahr.

(5) Der Fakultätsvorstand kann zu seiner Unterstützung beratende Ausschüsse bilden.

(6) ¹Der Fakultätsvorstand stellt sicher, dass die der Fakultät zugeordneten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen. ²Er trägt im Rahmen der Gesamtausstattung der Fakultät dafür Sorge, dass die Mitglieder und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ³Er unterrichtet den Fakultätsrat über wesentliche Angelegenheiten.

(7) ¹Innerhalb des Fakultätsvorstands haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. ²Die mit der Funktion der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekan, der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans verbundenen Aufgaben und Befugnisse bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsvorstandes teil.

(9) Der Fakultätsvorstand kann weitere Angehörige der Fakultät bestellen, die als ständige Mitglieder mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsvorstandes teilnehmen.

(10) ¹Der Fakultätsvorstand kann beschließen, dass an bestimmten Sitzungen oder Teilen von Sitzungen des Fakultätsvorstandes Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. ²Der Fakultätsvorstand hat bei der Entscheidung über die Teilnahme von Gästen darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange Dritter, etwa bei der Behandlung von Personalsachen, wirksam gewahrt werden.

§ 4 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG wahr, soweit diese nicht auf den Fakultätsvorstand übertragen wurden.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt die laufenden Geschäfte der Fakultät und vollzieht die Beschlüsse des Fakultätsvorstands. ²Sie oder er vertritt die Fakultät gegenüber den Organen der Universität.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der der Fakultät angehörenden Beschäftigten mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren. ²Die Weisungsbefugnis kann innerhalb der Fakultät auch einer anderen Person übertragen werden, soweit sie das wissenschaftliche Personal betrifft jedoch nur einer oder einem angehörigen dieser Gruppe; Satz 1 bleibt unberührt. ³In Konfliktfällen entscheidet der Fakultätsvorstand; bis zu seiner Entscheidung gilt die Weisung der Dekanin oder des Dekans.

(4) ¹Durch die Übertragung der Anordnungsbefugnis der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Dekanin oder der Dekan Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter für alle Haushaltsmittel der Fakultät. ²Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb der Fakultät den Prodekaninnen und Prodekanen sowie der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer übertragen werden, für Teilbereiche in begründeten Einzelfällen auch weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Dekanats. ³Die Dekanin oder der Dekan nimmt Stellung zu Anträgen auf Sondermittel und zusätzliche Stellen an die Zentrale Universitätsverwaltung.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Fakultätsvorstands treffen; hiervon ist der Fakultätsvorstand unverzüglich zu unterrichten. ²Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5 Aufgaben des Fakultätsrats

¹Der Fakultätsrat nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gemäß Art. 31 Abs. 2 BayHSchG wahr. ²Er ist insbesondere auch zuständig für

1. die Feststellung der vom Fakultätsvorstand vorgelegten Jahresrechnung,
2. Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen der Fakultätsordnung,
3. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Fakultätsrat vom Fakultätsvorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

III. Abschnitt: Geschäftsgang

§ 6 Geschäftsgang

¹Der Fakultätsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Semester. ²Für den Geschäftsgang gelten § 69 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 8 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München entsprechend. ³Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

IV. Abschnitt: Verwaltung der Fakultät

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung der Fakultät wird eine Geschäftsstelle des Dekanats eingerichtet.

(2) ¹Der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät ist die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer unterstellt, die oder der vom Fakultätsvorstand bestellt wird. ²Die Bestellung ist der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. ³Die Befugnisse der Fakultätsgeschäftsführerin oder des Fakultätsgeschäftsführers kann der Fakultätsvorstand in einer Dienstanweisung regeln. ⁴Der Geschäftsstelle des Dekanats wird zur Erledigung ihrer Aufgaben weiteres Verwaltungspersonal zugeordnet.

(3) ¹Der Fakultätsgeschäftsführerin oder dem Fakultätsgeschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle des Dekanats obliegt die Verwaltung der Fakultät. ²Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört - vorbehaltlich der Zuständigkeiten der Universitätsverwaltung - insbesondere

1. die Verwaltung und Überwachung aller der Fakultät zugewiesenen Ressourcen,
2. die Bewirtschaftung der zentralen Mittel der Fakultät,
3. die zentrale Erfassung in Verwaltungssystemen (z.B. FSV),
4. die Abwicklung von Lehraufträgen, die Verwaltung von Gastvortragsmitteln und die administrative Betreuung von Gastforscherinnen und Gastforschern,
5. die Koordination und Organisation der Lehre,
6. die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät nach Absprache mit dem Pressereferat der Universität (Erstellung von Broschüren, Informationsmaterial für die Studierenden, Informationsveranstaltungen etc.),
7. die Genehmigung und Abrechnung von Reisen.

(4) ¹Die Verwaltung von Drittmittelprojekten kann mit Ausnahme der Anordnungsbefugnis und der Befugnis zur Führung der Haushaltsüberwachungslisten anderen Angehörigen der

Fakultät übertragen werden. ²Bei Forschungsverbänden mit eigener Geschäftsstelle (z.B. SFB der DFG) kann dieser auch die Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Verwaltung des Haushalts übertragen werden.

§ 8 Leistungs- und belastungsbezogene Verteilung der Ressourcen

(1) ¹Über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen und nicht oder nicht mehr gebundenen Ressourcen entscheidet der Fakultätsvorstand nach Belastung und Leistung; die Zuständigkeiten von Hochschulleitung und Universitätsverwaltung bleiben unberührt. ²Der Fakultätsvorstand hat bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass allen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine funktionsgerechte personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht, die ihnen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglicht. ³Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll die Durchführung von Drittmittelprojekten ermöglicht werden; Art. 21 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG bleibt unberührt. ⁴Für die Forschung mit Mitteln Dritter im Rahmen des Art. 8 BayHSchG kann die Grundausrüstung der Fakultät im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand in Anspruch genommen werden, soweit die eigene Ausstattung hierfür nicht ausreicht und die Erfüllung anderer Aufgaben der Fakultät dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Kriterien für die leistungs- und belastungsbezogene Mittelverteilung können insbesondere sein:

1. Anzahl der betreuten Diplom-, Magister- und Zulassungsarbeiten,
2. Anzahl der Promotionen,
3. Anzahl der betreuten Stipendiatinnen und Stipendiaten,
4. Wissenschaftliche Publikationen (z.B. Zahl und Impact)
5. Höhe der verausgabten Drittmittel,
6. Ergebnisse von Evaluierungen,
7. laufende und geplante Forschungsprojekte, insbesondere im Rahmen der Exzellenzinitiative sowie Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und hierfür benötigte Ressourcen.

²Im Rahmen von Zielvereinbarungen getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

³Über die Gewichtung im Einzelnen entscheidet der Fakultätsvorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 9 Bewirtschaftungsbefugnis

¹Mit der Zuteilung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der Haushaltsmittel Maßnahmen zu treffen und Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen (Bewirtschaftungsbefugnis). ²Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO), dem Haushaltsgesetz (HG), den Durchführungsbestimmungen zum HG (DBestHG) und den Haushaltsvollzugsrichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen (HvR) sowie den von der Hochschule mit der Mittelzuweisung gesondert getroffenen Regelungen.

§ 10 Zuordnung und Besetzung von Stellen

(1) ¹Über die Zuordnung von Stellen und über Einstellungsanträge entscheidet der Fakultätsvorstand, über sonstige Personalangelegenheiten die Dekanin oder der Dekan. ²Ist die Stelle einer Professorin oder einem Professor zugeordnet, erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Professorin oder des Professors. ³Der Fakultätsvorstand soll die Entscheidungsbefugnis, insbesondere für die Besetzung befristeter Stellen und die Besetzung von Stellen für nichtwissenschaftliches Personal, auf die Dekanin oder den Dekan

übertragen. ⁴Einstellungsanträge werden grundsätzlich durch die Dekanin oder den Dekan bei der Zentralen Universitätsverwaltung eingereicht.

(2) ¹Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die der Fakultät zugewiesen sind, werden vom Fakultätsvorstand über die Dekanin oder den Dekan, die oder der Stellung nehmen kann, vorgelegt. ²Die Zuständigkeit der Hochschulleitung gemäß Art. 20 Abs. 2 und 3, der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß Art. 21 Abs. 10 und 11 BayHSchG sowie das Verfahren gemäß Art. 18 BayHSchPG bleiben unberührt.

§ 11 Gastvorträge, Lehraufträge und Forschungsfreisemester

(1) Anträge auf Honorare für Gastvorträge sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(2) ¹Über Anträge an den Fakultätsrat zur Vergabe von Lehraufträgen beschließt der Fakultätsvorstand. ²Dabei sind Zweckbindungen bei der Zuweisung von Lehrauftragsmitteln zu beachten.

(3) Anträge auf Forschungsfreisemester sind über die Dekanin oder den Dekan auf den Dienstweg zu bringen.

§ 12 Externe Evaluierung

(1) ¹Es findet spätestens alle sieben Jahre eine externe Evaluierung der Fakultät durch mindestens drei externe Gutachter statt, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter aus dem Ausland stammen soll. ²Alle wichtigen Fachgebiete sollen durch die Gutachterkommission abgedeckt sein. ³Über die Zusammensetzung der Evaluierungskommission entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des Fakultätsvorstands. ⁴Ablauf und Inhalt der Evaluierung folgen einem universitätsweiten Schema, das auch die Gegenstände der Evaluierung im Einzelnen bestimmt. ⁵Das Gutachten der Kommission ist bei der Zuordnung von Ressourcen im Rahmen des § 8 zu berücksichtigen und wird der Hochschulleitung vorgelegt. ⁶Die Ergebnisse der Bewertungen sollen in nicht personenbezogener Form veröffentlicht werden (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) sowie als Grundlage für Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung dienen.

(2) Die Kosten der Evaluierung sind aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

§ 13 Verwaltungsrichtlinien

¹Der Verwaltungsvollzug und der Verwaltungsaustausch zwischen der Fakultät und der Zentralen Universitätsverwaltung richten sich nach gesonderten, verbindlichen Verwaltungsrichtlinien, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Ludwig-Maximilians-Universität München erlassen und durch die Zentrale Universitätsverwaltung in Zusammenarbeit mit den Fakultäten fortgeführt werden. ²Der Erlass und die Fortführung der Verwaltungsrichtlinien bedürfen des Einvernehmens der Hochschulleitung; die Weisungsungebundenheit der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 14 Änderungen der Fakultätsordnung

¹Über Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen dieser Fakultätsordnung entscheidet der Fakultätsrat (§ 5 Satz 2 Nr. 2) mit mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. ²Die Änderung oder Ergänzung wird mit Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München wirksam.

§ 15 Inkrafttreten

¹Diese Fakultätsordnung tritt gemäß Beschluss der Hochschulleitung vom 18.02.2009 am 18.02.2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung der Fakultät für Physik außer Kraft.